



Gemeinde Bürs

6706 Bürs, Dorfplatz 5
Vorarlberg, Österreich

Zahl 817-0/2017
Bürs, am 1.3.2017

Friedhofsordnung der Gemeinde Bürs für den Friedhof St. Martin

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Bürs vom 23.2.2017 für den Gemeindefriedhof St. Martin verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Martin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Gp. 22 und der BP. 146 in EZL. 300, KG Bürs.
- 2) Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.4.1998 wird der Friedhof St. Martin unter Zugrundelegung des Übereinkommens zwischen der Gemeinde Bürs und der römisch-katholische Pfarrkirche St. Martin vom 26.8.1998 in die Verwaltung der Gemeinde Bürs übernommen.
- 3) Rechtsträgerin des im Abs. 2 genannten Friedhofes, dessen Eigentum und Widmung als konfessioneller Friedhof der römisch-katholische Pfarrkirche St. Martin ausdrücklich aufrecht bleibt, ist nach Maßgabe des genannten Übereinkommens die Gemeinde Bürs.
- 4) Die Lage der einzelnen Grabstätten ist in einem Friedhofsplan zu verzeichnen.
- 5) Für den Friedhof ist ein Bestattungsbuch (Gräberbuch) zu führen.
- 6) Die Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

§ 2

Zweckbestimmung des Friedhofes

- 1) Der im § 1 angeführte Friedhof ist als Bestattungsanlage zur Erdbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen eingeäschelter Leichen jener Verstorbenen bestimmt, welche im Gemeindegebiet Bürs ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder hier tot aufgefunden wurden oder denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer als der im Abs. 1) genannten Verstorbenen kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bewilligt werden.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtungen und Dienste

Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Bürs, die ein privates Unternehmen damit betrauen kann.

§ 4 Grabstätten

Der Friedhof St. Martin verfügt über folgende Grabstätten:

- a) Einfachgräber, sind zweifach belegbare Grabstätten in den Grabfeldern A und B.
- b) Doppelgräber, sind vierfach belegbare Grabstätten in den Grabfeldern A und B.
- c) Familiengräber, sind vierfach belegbare Grabstätten in den Grabfeldern A und B.
- d) Arkadengräber, sind vierfach belegbare Grabstätten, die unter den Arkaden liegen.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

Die nachstehenden angeführten Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Einfachgrab:

Das Grabausmaß beträgt einschließlich der Einfassung und der Nebenflächen 1,40 x 2,00 Meter.

Doppelgrab:

Das Grabausmaß beträgt einschließlich der Einfassung und der Nebenflächen 2,00 x 2,00 Meter.

Familiengrab:

Das Grabausmaß beträgt einschließlich der Einfassung und der Nebenflächen mehr als 2,00 x 2,00 Meter.

Arkadengrab:

Das Grabausmaß beträgt 3,20 x 2,40 Meter.

Grabtiefen

- | | |
|------------------|--------|
| a) Erstbelegung | 2,20 m |
| b) Zweitbelegung | 1,60 m |
| c) Urnen | 0,70 m |

§ 6 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit beträgt für Erwachsene in allen Grabstätten mit Ausnahme der Arkadengräber fünfzehn Jahre, bei Kindern (0-10 Jahre) zehn Jahre. Die Ruhezeit in den Arkadengräber beträgt 20 Jahre.

§ 7

Benützungsrechte

- 1) Das Benützungsrecht für eine Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben (Grabstättenzuweisung). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- 2) Der Erwerb des Benützungsrechtes durch zwei oder mehrere Personen gemeinsam ist nicht zulässig.
- 3) Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an einem Grab erworben werden. Ausnahmen sind in berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- 4) Der im Grabbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist berechtigt, Anträge zu stellen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen in dieser oder die Umbettung einer Leiche, betreffen.
- 5) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt bei jeder Neubelegung 15 Jahre bzw. 20 Jahre (Arkaden) und kann auf schriftlichen Antrag jeweils um 15 Jahre bzw. 20 Jahre (Arkaden) verlängert werden. Geht die Ruhezeit einer weiteren Bestattung über die Berechtigungszeit hinaus, so ist für diese Zeit eine anteilige Aufzahlung auf die Liegefrist der ganzen Grabstätte nach dem jeweiligen Tarif zu leisten.

§ 8

Übergang des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht kann vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten einer anderen Person zugewiesen werden.
- 2) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Bei Fehlen einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an allen Grabstätten erlischt durch
 - a) Zeitablauf,
 - b) schriftlichen Verzicht,
 - c) Entzug,
 - d) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Friedhofsgebühren.
- 3) Der Bürgermeister hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes (Zeitablauf oder Auflassung des Friedhofes) mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- 4) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör zu entfernen, andernfalls wird dieses samt Zubehör von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt. Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 10

Entzug des Benützungsbrechtes

Falls der Benützungsberechtigte die Instandhaltungspflicht (§ 38 Abs. 2 Bestattungsgesetz) vernachlässigt, kann ihm vom Bürgermeister das Benützungsbrecht entzogen werden. Der Entzug ist unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Instandhaltung vorher anzudrohen.

§ 11

Grabmale

- 1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung ein Grabmal mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu errichten und instand zu halten.
- 2) Bis zur Errichtung des Grabmales sind Holzkreuze, die naturbelassen oder farblos lackiert sind, zu verwenden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 90 cm über dem Gelände sein.
- 3) Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmaße:

Grabsteine für Einfachgräber	120 cm hoch, 80 cm breit
Grabsteine für Doppelgräber	130 cm hoch, 130 cm breit
schmiedeeiserne Kreuze	180 cm hoch, 70 cm breit
Holzkreuze	150 cm hoch, 60 cm breit
- 4) Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammensetzung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- 5) Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden. QR-Codes dürfen ebenfalls nur auf der rechten oder linken Seitenfläche der Grabmäler mit einer maximalen Größe von 5 x 5 cm angebracht werden.
- 6) Nicht gestattet sind:
Sockel bei Steingrabmälern, Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck und Symbole, Kunststoffe jeder Art, Grabsteine, die nicht bruchrauh, gestockt, gekillt, geflammt, scharriert oder grobgeschliffen bearbeitet sind, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- 7) Grabhügel dürfen nicht errichtet werden. Die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen und Ketten ist unzulässig.

§ 12

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- 1) Das Ansuchen um Genehmigung für das Grabmal hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein

- Entwurf im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die zu verwendenden Abdeckungen der Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal in Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.
 - 3) Werden Grabmäler ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so hat die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmens vornehmen zu lassen.
 - 4) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

§ 13

Grabschmuck und Bepflanzung

- 1) Die Bepflanzung auf der Grabstätte darf nur innerhalb der von der Friedhofsverwaltung versetzten Einfassung vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist niedrig zu halten und darf die Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Durch die Bepflanzung darf der Zugang zu den Gräbern nicht behindert werden. Ansonsten ist sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- 2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten und die Rasenflächen nicht mutwillig zu beschädigen, vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen. Es sind die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benützen.
- 3) Weihwasserbehälter und Grableuchten sind innerhalb der Grabeinfassung aufzustellen.

§ 14

Särge und Urnen

Als Sarg darf nur ein festes Behältnis verwendet werden, das so beschaffen ist, dass weder die Gesundheit noch die Pietät verletzt werden. Im Falle der Erdbestattung muss die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich sein.

Allfällig verwendete Sargausstattungen, insbesondere Hygienehüllen, müssen so beschaffen sein, dass im Falle der Beerdigung die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist.

Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird.

§ 15

Ordnungsvorschriften

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 2) Untersagt ist:
 - a) das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge für Körperbehinderte), sofern keine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - c) das Feilbieten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften,
 - d) das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen,
 - e) das Betreten von gärtnerischen Anlagen, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen,
 - f) die Verunreinigung und Beschmutzung der Friedhofsanlage sowie das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse.

§ 16

Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 17

Schadenshaftung

- 1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Schneefall, Windbruch, Beschädigung durch Dritte oder Sonstige entstehen. Sie haftet deshalb auch nicht für Diebstähle.
- 2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an den Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm das ausführende Unternehmen.

§ 18

Strafbestimmungen

Personen, die gegen die Friedhofsordnung verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. zu bestrafen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1.3.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 1.5.1978 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:


Georg Bucher